

**Vorlage  
für die Sitzung der Deputation  
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S)  
am 14. Juni 2012**

**Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der  
Stadtgemeinde Bremen**

**A) Sachdarstellung**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) hat am 10. Mai 2012 den Beschluss gefasst, die Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung neu zu strukturieren und insbesondere eine Grundgebühr für private Haushalte und andere Herkunftsbereiche einzuführen. Aus Gründen des Datenschutzes ist es erforderlich, die rechtlichen Grundlagen zur Verarbeitung und Speicherung der notwendigen Daten zu schaffen und das Gesetzgebungsverfahren einzuleiten.

Für die Umsetzung der geplanten Gebührenstruktur ist es erforderlich, zusätzlich Daten zu erfassen. Die Anzahl der Haushalte und Nutzungseinheiten des Gewerbes, der Freiberufler und öffentlichen Verwaltungen etc. sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bisher nicht bekannt. Diese Daten sind vor Erlass der Jahresanfangsbescheide zu ermitteln. Zur Zeit könnten sie lediglich auf freiwilliger Basis bei den Grundstückeigentümern erhoben werden, da die Datenschutzbestimmung des Abfallortsgesetzes keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Auskunftserteilung und Verarbeitung und Speicherung der Daten bietet. Da eine freiwillige Auskunftserteilung durch die Grundstücksbesitzer nicht die erforderliche flächendeckende Datenbasis schaffen kann, soll eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung schon vor Erlass der neuen Gebührenordnung geschaffen werden.

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf wird das Abfallortsgesetz derart geändert, dass die GrundstückseigentümerInnen auch Auskunft über die Anzahl der Haushalte und nicht private Nutzungseinheiten geben müssen. Da bei den Nutzungseinheiten aus anderen Herkunftsbereichen für die Grundgebühr ein Quadratmetermaßstab Bürofläche eingeführt werden soll, soll auch dieses Datum erhoben werden.

Der Gesetzentwurf wurde mit

der Beauftragen für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Senator für Inneres  
Senator für Justiz (rechtsförmliche Prüfung)  
Senatskanzlei

abgestimmt.

## **B) Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) nimmt die Vorlage zur Kenntnis und stimmt dem Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen zu.

Anlagen

Entwurf Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen nebst Begründung

**Entwurf, Stand 29.05.2012**  
**Ortsgesetz zur**  
**Änderung des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der**  
**Stadtgemeinde Bremen**  
Vom...

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

§ 26 des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 543 — 2134-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Ortsgesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 367) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.“
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 1a ersetzt:

„1. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Firmen- und Wohnanschrift der überlassungspflichtigen Abfallbesitzer im Sinne von § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,

1a. E-Mail-Adresse und Telefonnummern, sofern der überlassungspflichtige Abfallbesitzer der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung zugestimmt hat,“
  - b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Anzahl und Art der Nutzungseinheiten sowie Größe der auf dem jeweiligen Grundstück befindlichen Büroflächen,“
4. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit Grundstückseigentümer die Abfallgebühren als Mietnebenkosten nach der Anzahl der Haushalte oder Personen verbrauchs- oder verursacherbezogen abrechnen, dürfen folgende Daten der Stadtgemeinde übermittelt und zur Erstellung eines erweiterten differenzierten Gebührenbescheides erfasst und gespeichert werden:

  1. Anzahl der Haushalte,
  2. Anschrift mit Verwaltungseinheit oder Wohnungsnummer des Haushalts,

3. Familienname und Vorname des Haushaltsvorstandes,
  4. Anzahl der Haushaltsmitglieder,
  5. Mietbeginn und Mietende,
  6. Codierungsnummer der Behälter, Fahrzeugnummer, Datum und genaue Uhrzeit der Entleerung bei Benutzung codierter Abfallbehälter.“
5. In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Entwurf Stand: 04.05.2012**  
**Begründung**

**zum Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen**

**A. Allgemeines:**

Die Stadtgemeinde Bremen beabsichtigt, die Gebührenerhebung und –abrechnung für die Entsorgung von Abfällen neu zu strukturieren. Anlass ist eine notwendige Erhöhung der Abfallgebühren aufgrund von Kostensteigerungen, die nicht mehr anders aufgefangen werden können. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr gebeten, die neue Gebührenstruktur vorzubereiten.

Die beabsichtigte Änderung der Struktur der Gebührenordnung, die noch durch ein gesondertes Rechtssetzungsverfahren umgesetzt wird, beinhaltet folgende wesentliche Änderungen:

Die geltende Abfallgebührenordnung ist im Wesentlichen seit Einführung der codierten Tonne 1994 unverändert geblieben. Über die Restabfallgebühr werden alle Kosten der abfallwirtschaftlichen Leistungen finanziert. Die Gebührensatzung genügt allerdings den rechtlichen Anforderungen nicht mehr. Dies gilt insbesondere für die starke Degression der Gebühren für Abfallgroßbehälter und die unterschiedliche Regelung zum Mindestgefäßvolumen von privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen.

Nach dem jetzigen Gebührensystem liegt der Gebührenberechnung der Maßstab „Restabfallbehältervolumen“ zugrunde, womit dem einzelnen Behältertyp die gebührenrechtlich ansatzfähigen Kosten zugeordnet werden.

Zukünftig soll erreicht werden, Vorhaltekosten für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft (Fahrzeuge, Entsorgungsanlagen usw.) über eine Grundgebühr gerechter auf alle Nutzerinnen und Nutzer zu verteilen. Neben der Grundgebühr soll eine Leistungsgebühr, berechnet nach der Behälterausrüstung, festgesetzt werden. Die Grundgebühr soll sowohl für private Nutzerinnen und Nutzer als auch für Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbe, Freiberufler und öffentliche Verwaltungen) eingeführt werden. Als Bemessungsgrundlage wird zum einen der private Haushalt und zum anderen für die anderen Herkunftsbereiche die Bürofläche zugrunde gelegt. Anzahl der Haushalte und Größe der Bürofläche sind relativ einfach zu ermitteln und geringen Änderungen unterworfen. Die Festlegung der Größe der Bürofläche pro Grundgebühr erfolgt noch in der nachfolgenden Änderung der Gebührenordnung. Hierbei ist eine Äquivalenz zwischen Haushaltsgrundgebühr und Grundgebühr für andere Herkunftsbereiche herzustellen.

Zur Vorbereitung der Strukturänderung sind Vorarbeiten erforderlich, die einer Änderung des Abfallortsgesetzes bedürfen:

Für die Umsetzung der geplanten Gebührenstruktur ist es erforderlich, zusätzlich Daten zu erfassen. Die Anzahl der Haushalte und Nutzungseinheiten des Gewerbes, der Freiberufler und öffentlichen Verwaltungen etc. sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bisher nicht bekannt. Diese Daten sind vor Erlass der Jahresanfangsbescheide zu ermitteln. Zur Zeit könnten sie lediglich auf freiwilliger Basis bei den Grundstückeigentümern erhoben werden, da die Datenschutzbestimmung des Abfallortsgesetzes keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Auskunftserteilung und Verarbeitung und Speicherung der Daten bietet. Da eine freiwillige Auskunftserteilung durch die Grundstücksbesitzer nicht die erforderliche flächendeckende Datenbasis schaffen kann, soll eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung schon vor Erlass der neuen Gebührenordnung geschaffen werden.

Mit der beiliegenden Gesetzesänderung werden dazu die ortsgesetzlichen Voraussetzungen geschaffen.

## B. Zu den Einzelbestimmungen

### Artikel 1:

#### Zu Nummer 1:

Die Änderung beinhaltet lediglich eine Anpassung der Rechtsgrundlage an das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz, das am 1.6.2012 in Kraft getreten ist. Die Änderung hat keine materiellen Auswirkungen.

#### Zu Nummer 2:

a) Die bisherige Regelung ist um die Angabe des „Geburtsdatums“ erweitert worden. Das ist erforderlich zur Unterscheidung von Personen, die gleiche Namen tragen und deren verschiedene Identität nicht ohne Weiteres festgestellt werden kann.

Eine weitere Ergänzung betrifft die Erfassung von e-mail-Adressen und anderen Kommunikationsdaten, für die es noch keine ausreichende Rechtsgrundlage gab. Da diese Daten für die Gebührenerhebung nicht zwingend notwendig sind, können sie aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur auf freiwilliger Basis erhoben werden.

**Gelöscht:** Das soll nunmehr mit dieser Änderung erreicht werden.

b) Die Angaben „Anzahl und Art“ der Nutzungseinheiten sind erforderlich für die Festlegung Grundgebühr für private Herkunftsbereiche wie auch für aus anderen Herkunftsbereichen. Die Größe der Bürofläche ist Bemessungsmaßstab für die Grundgebühr, so dass deren Erfassung für die Gebührenfestsetzung zwingende Voraussetzung ist.

Eine Nutzungseinheit ist auf einem angeschlossenen Grundstück

- jeder private Haushalt. Dazu zählen nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammen liegende Räume in Wohngebäuden, sonstigen Gebäuden mit Wohnraum oder Unterkünften, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Dabei bilden alle Personen einen Haushalt, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. In Studentenwohnheimen, Altenheimen, Personalwohnheimen, Obdachlosenwohnheimen usw. gelten je vier angefangene Wohneinheiten als eine Nutzungseinheit.
- die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen wie Läden, Handwerksbetrieben oder Geschäftsräumen und Verwaltungen.
- der Sitz eines Vereines ohne gesonderte Bürofläche

Die geltende Regelung in Nummer 8 kann entfallen, da die Anlieferung von Restabfall sowohl an der Waage der Blocklanddeponie als auch der Waage des Müllheizwerks nicht mehr möglich ist.

#### Zu Nummer 3:

In Absatz 4 ist der einleitende Satz 1 neu gefasst worden. Dies ist erforderlich, da die Abrechnung sich nicht mehr lediglich an der Zahl der Personen und Behältergröße orientiert, sondern nunmehr die Anzahl der Haushalte als Maßstab für die Grundgebühr und die Personenzahl als Maßstab für die Leistungsgebühr maßgeblich sind.

Dazu ist auch die Erfassung der Anzahl der Haushalte erforderlich. Dies soll durch die Aufnahme der neuen Nummer 1 erreicht werden. Die übrigen Nummern 2 – 6 entsprechen der bisherigen Regelung.

Zu Nummer 4:

Hier gelten dieselben Ausführungen wie zu Nummer 1. Die Änderung beinhaltet lediglich eine Anpassung der Rechtsgrundlage an das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz, das am 1.6.2012 in Kraft getreten ist. Die Änderung hat keine materiellen Auswirkungen.

## Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.